

Satzung der Gemeinde Heideblick über die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl 1 S. 302) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl I S. 62, 67) zuletzt geändert durch Artikel 4 Zweites Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.295) sowie der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl S. 154), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideblick in ihrer Sitzung am **24.05.2004** folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Umlage der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heideblick ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), in der zurzeit geltenden Fassung die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagenatbestand

Die Gemeinde Heideblick erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Umlagen zu den von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme-Berste“ zu leistenden Beiträgen.

§ 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Umlagenschuldner derjenige der
als gesetzlicher Vertreter, Vormund, in Nachlasspflegschaft oder als Erbe etc. handelt, oder durch
notariellen Vertrag zum Besitz berechtigt ist.

§ 4 Umlagenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00079 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Umlagen bis 2,00 EUR werden nicht festgesetzt.
- (2) Die Umlage ist am 01. Mai jeden Jahres fällig. Sie wird als Jahresbetrag erhoben. Sie wird mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen für die Ortsteile der Gemeinde Heideblick außer Kraft:

Ortsteil Beesdau, beschlossen am 19.12.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 11.06.1996 und die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 19.04.2001;

Berstequell, Ortsteile Bornsdorf und Weissack über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 02.03.2001;

Heideblick, Ortsteile Gehren, Langengrassau, Waltersdorf und Wüstermarke über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 22.03.2001;

Ortsteil Falkenberg, beschlossen am 26.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 23.05.1996 und die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 22.02.2001;

Ortsteil Goßmar, beschlossen am 19.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 30.05.1996 und die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 19.03.2001;

Ortsteil Pitschen-Pickel, beschlossen am 08.11.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 26.06.1996 und die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Ge-

bühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 07.03.2001;

Ortsteil Walddrehna, beschlossen am 24.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 23.05.1996 und die 2. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme-Berste“ beschlossen am 17.04.2001.

Heideblick, den 21. Juni 2004

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bodo Lott', written in a cursive style.

Bodo Lott
Bürgermeister